

**Öffentlich-rechtlicher Betrauungsakt gegenüber der Klinikum Oberberg GmbH und der Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
12.05.2022	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
17.05.2022	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, den als Anlage beigefügten Betrauungsakt in der Rechtsform des Verwaltungsaktes zu erlassen und alle zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

**Begründung:**

Die Stadt Gummersbach ist Mitgesellschafterin der Klinikum Oberberg GmbH, die ihrerseits u.a. an der Kreiskrankenhaus Gummersbach-Waldbröl GmbH beteiligt ist.

In seiner Sitzung vom 13.10.2011 hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Klinikum Oberberg GmbH und der Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH beschlossen, um günstige Kreditkonditionen für die Sanierung des Bettenhauses des Kreiskrankenhauses Waldbröl zu erhalten. Diese Bürgschaft war ebenso wie der gesellschaftsrechtlich vereinbarte Verlustausgleich europarechtlich als Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren.

Um diese Beihilfen europarechtskonform gewähren zu können, wurde im Jahr 2011 folgender Weg gewählt: Die damaligen Krankenhausgesellschaften wurden auf der Basis der sogenannten „Freistellungsentscheidung“ (Entscheidung der Kommission vom 28.11.2005 über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EGV [jetzt Art. 106 Abs. 2 AEUV] auf staatliche Beihilfen, die mit bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinwirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden – 2005/8 42/EG, ABl.EU-Nr. L 312 67 vom 29.11.2005) mit Krankenhausdienstleistungen als DAWI betraut. Mit Ratsbeschluss vom 20.07.2011 hat der Rat den Bürgermeister beauftragt, die erforderlichen Betrauungsakte zu erlassen, was durch entsprechende Verwaltungsakte vom 02.08.2011 geschehen ist.

Betrauungsakte sind auf maximal 10 Jahre zu befristen, so dass eine erneute formale Betrauung der Klinikum Oberberg GmbH und der Kreiskliniken Gummersbach-Waldbröl GmbH erforderlich wird.

Die vorgenannte Freistellungsentscheidung der Kommission ist durch einen neuen Freistellungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 20.12.2012 (2012/21/EU) abgelöst worden. Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 24.03.2016 (Az.: I ZR 243/14) entschieden, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen zugunsten von Krankenhäusern von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung bei der Europäischen Kommission befreit sind. Der Bundesgerichtshof hat in diesem Urteil erstmalig ausführlich zu den formellen Anforderungen an einen Betrauungsakt Stellung

genommen (insb. zum Sicherstellungsauftrag infolge der Aufnahme in den Krankenhausplan, zur Höhe der und Beteiligung an den Ausgleichsleistungen, zu Rückforderungsregelungen im Falle einer Überkompensation, etc.).  
Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurden die Betrauungsakte überarbeitet und zur Verbesserung der Übersichtlichkeit zusammengefasst.

**Anlage/n:**

Betrauungsakt